

Satzung
zur 5. Änderung der Satzung über Aufwendungs- und
Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung)
vom 06.10.2000, zuletzt geändert durch die
4. Änderungssatzung vom 22.09.2015

Die Gemeinde Attenkirchen erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 4 BayFwG (Bayerisches Feuerwehrgesetz) vom 23. Dezember 1981, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (GVBl. S. 278) folgende

Satzung
zur 5. Änderung der Feuerwehrgebührensatzung

§ 1
Änderung

§ 1 Abs. 3 i. V. m. der Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung erhält in Nr. 4.2 des Verzeichnisses der Pauschalsätze (Sicherheitswachen) im 1. Satz folgende neue Fassung:

„Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- | | | | |
|----|--|---------------|---------|
| a) | einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird | ab 12.10.2017 | 14,70 € |
| | | ab 01.01.2018 | 15,10 € |
| b) | einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) | ab 12.10.2017 | 14,70 € |
| | | ab 01.01.2018 | 15,10 € |

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Attenkirchen, 10.10.2017


Martin Bormann
Erster Bürgermeister

